

Die Organisation der neu erstandenen Kirche.

(Auszüge)

Vom Glauben und Leben der neuen Kirche ist geredet, aber welches war die äußere Form des kirchlichen Lebens, seine verfassungsmäßige Gestalt? Eine katholische Episkopalgewalt war für die Gewissen der Evangelischen nicht mehr vorhanden. Hatte Ravensberg bisher vier Bistümern angehört, so gehörte das evangelische Kirchenwesen zu keinem von ihnen. Es hatte sich nach anderer Leitung umzusehen. Die Landesherrschaft konnte, da sie katholisch war, auch nicht in Frage kommen. Daher fehlte zunächst jede Organisation.

In Ravensberg erscheint zunächst nichts. Die Herzöge von Kleve, denen das Land im Mittelalter zustand, hatten nicht ohne Erfolg immer gesucht, landesherrlichen Einfluss auf das Kirchenwesen ihres Landes zu erlangen. Darauf deutet das viel gebrauchte Wort: *Dux Cliviae est papa in terris suis*, der Herzog von Kleve ist Papst in seinen Landen. Gerade aber sie blieben in ihren letzten schwächlichen Ausläufern bis 1609 katholisch und verzichteten darauf, die reif gewordene Frucht zu pflücken. Sie verpassten also die Gelegenheit, jenem Worte einigermaßen zur Verwirklichung zu helfen. So taten sie auch nichts, dem evangelisch gewordenen Ravensberg seine kirchliche Organisation zu geben. Man kann hier also bis zum Aussterben des Hauses nicht von einem landesherrlichen Kirchenregiment reden. Wohl hatte man in Bielefeld die von Melanchthon empfohlene Mecklenburgische Kirchenordnung mit Freuden begrüßt. Sie schrieb ausdrücklich ein Konsistorium, bestehend aus Theologen und Juristen vor. Aber es gab niemanden, der es hätte anrichten können oder wollen. Am wenigsten war dazu die klevische Regierung geeignet. Sie liess die Dinge gehen wie sie wollten; es sei denn, dass sie sich einmal zu sehr herausgefordert fühlte, wie es Hamelmann in Bielefeld erfuhr. Eigentümlich ist die Nachricht, dass der nach Oldendorf unterm Limberg zur Pfarre beförderte Kandidat auf Befehl des klevischen Herzogs sich vom Dechanten an St. Marien in Bielefeld prüfen lassen musste, „wie es gebräuchlich sei“. Herford hatte sein eigenes, selbständig verfasstes Kirchenwesen.

Erst nach dem Aussterben des klevischen Hauses geschah der erste Schritt zur kirchlichen Organisation, und zwar nicht im Sinne der sonst gebräuchlichen konsistorialen Verfassung wie etwa in Minden. Auf Anregung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm trat 1612 die Synode zu Bielefeld zusammen. Es ist wahrscheinlich genug, dass den Pfalzgrafen in diesem Schritt nicht rein kirchliche, sondern vor allem politische Gründe bewogen: er wollte dadurch die brandenburgischen Mitbewerber um das Land, Kurfürsten Johann Sigismund, zuvorkommen. Aber es fehlte im Wirrsal der Zeit der Synode jede dauernde Wirkung. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege brachte der Große Kurfürst die Anfänge einer kirchlichen Zusammenfassung und Ordnung. Sein politisches wie kirchliches Interesse aber wies ihn nicht auf die synodale, sondern auf die konsistoriale Verfassung für die Ravensbergische Kirche. Er stand im Kampf mit den klevisch-märkischen Landständen: da tat er alles, um Ravensberg von der Mark getrennt zu halten. War die Mark synodal verfasst, so musste sich ihm für Ravensberg die konsistoriale Einrichtung empfehlen, die das Kirchenregiment statt in unzuverlässige Synoden, in seine Hand legte. Und führte der Zug der Zeit überhaupt zu strafferer staatlicher Organisation, so musste sich auch aus diesem Gesichtspunkt die Regierung der Kirche durch ein landesherrliches Konsistorium empfehlen. Dazu kam der kirchliche Gegensatz des reformierten Landesherrn gegenüber einem lutherischen Lande. Endlich musste das konsistoriale Vorbild des seit 1648 mit Ravensberg verbundenen mindischen Landes einwirken. Der Kurfürst glaubte in vollen Besitz des obersten bischöflichen Rechtes zu sein und zauderte nicht, davon Gebrauch zu machen. Im Jahre 1652 errichtete er in Bielefeld ein Konsistorium, bestehend aus den ravenbergischen Regierungsräten Heinrich von Ledebur und Florenz Schlipstein wie dem Superintendenten Magister Hildebrand Frohne, und beauftragte es, „in unserem Namen“ die kirchliche Regierung zu übernehmen. Freilich musste der Kurfürst auf Drängen der Landstände das Konsistorium schon 1653 wieder aufheben. Aber die Verwaltung blieb in den Händen des Drostens, des Gerichts zu Bielefeld und des Superintendenten, also konsistorialen Instanzen. Die erste Kirchenvisitation hielt Magister Frohne 1652, und er war es auch, der 1658 die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung in die Gemeinden einführte. An der Spitze der Ämter standen Inspektoren. Hoffbauer war Inspektor der Ämter Ravensberg und Limberg um 1690. Ebenso Dreckmann 1726. Um 1700 war Fürstenau Inspektor zu Ravensberg. Im Jahre 1719 wurde endlich ein gemeinsames Konsistorium für Minden-Ravensberg errichtet.

Immerhin blieben bei dem allen die städtischen Gemeinden wie in Herford und Bielefeld, so in Minden und Lübbecke selbständige Kirchenwesen, die nur dem betreffenden Stadtrate unterstanden. An der Spitze der geistlichen Ministerien stand ein Senator.

Die brandenburgische Kirchenpolitik aber hatte noch weitere Folgen, auf die schon hier einzugehen

ist, obwohl sie einer späteren Zeit angehören. Zuvor aber ist des Tages zu gedenken, an dem das Mindener Land dem Hohenzollern-Hause huldigte, während Ravensberg schon seit 1609 in immer enger werdender Beziehung zu ihm stand. Am 1. Februar 1650 ritt der Große Kurfürst von Herford aus ins Fürstentum Minden. Am Falkendiecke vor Herford wird er vom Domkapitel, Adel und Bürgermeister von Lübbecke empfangen und „mit Küssung dero Hände willkommen geheißt“. Am 12. Februar schwören sich Kapitel und Landschaft in feierlicher Handlung in Minden dem Fürsten zu. Am folgenden Tage verpflichten sich ebenso durch Handschlag die Prediger vom Lande „zu schuldiger Treue“

Es waren langwierige Verhandlungen gewesen, die so zum guten Ende kamen. Die kaiserlichen Gesandten wehrten sich aufs äußerste dagegen, das Stift in evangelische Hände kommen zu lassen. Wenigstens sollte es auch in Minden werden wie in Osnabrück, wo immer auf einen evangelischen Bischof ein katholischer folgen sollte. Dazu lag das Stift dem Welfischen Hause bequem, das im letzten Jahrhundert mehrfach ihm Bischöfe gegeben hatte. Aber nun ist die Sache entschieden: Minden gehört den Hohenzollern! Und laut erschallt es durch die Lüfte in deutscher Treue, wenn auch in anfechtbarem Französisch: vif (!) la Brandenburg!

Das Kurfürstliche Haus war durch den Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zu den Reformierten in eine schwierige Lage gegenüber seinen evangelischen Untertanen gekommen. Es konnte sich unmöglich auf die Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens: **cujus regio, ejus religio**, das heißt der Landesherr hat die Religion seines Landes zu bestimmen, berufen, wie es etwa der Graf Simon VI. von Lippe tat. Der Große Kurfürst konnte das auch nicht versuchen wollen! Zwar waren besonders durch seine Bemühungen die Reformierten im Westfälischen Frieden, anno 1648, als eine dritte Religionsgruppe anerkannt, aber der Versuch, den reformiert gewordenen Fürsten das **jus reformandi** zu gewähren, misslang nach langen, mühseligen Verhandlungen.

Es galt einen anderen Weg zu finden, der zu einem religiösen Einvernehmen führte. Man hielt Religionsgespräche (zu Thorn 1645; Kassel 1661), um hier die Gegner einander näher zu bringen. Aber jeder Erfolg blieb aus. Ein Ausgleich in den streitigen Lehren wurde nicht gefunden.

An die Stelle des Unionsgedanken trat der der gegenseitigen Toleranz, und sie glaubte der Kurfürst durch straffe Handhabung des Summepiskopats, also des landesherrlichen Kirchenregiments erzwingen zu können. Es kamen die Toleranzedikte von 1662 und 1664, Sie verboten den Reformierten und Lutheranern alles gegenseitige Schmähungen. Der Kurfürst hatte darin vollkommen recht. Er war übrigens um dieses Verbot von den lutherischen Ständen gebeten worden. Schon daraus ergibt sich, dass die Lutheraner zu Unrecht immer als die bezeichnet werden, denen allein solch Schmähungen habe verboten werden müssen. Auf reformierter Seite ertönte der Kriegsruf nicht weniger schonungslos. **„Die Reformierten sprachen es in der schärfsten Form aus, dass die Lehre der Lutherischen unchristlich sei und der Heiligen Schrift widerspreche“**.

Der Kurfürst erstrebte mit allen Mitteln den Frieden zwischen den evangelischen Konfessionen. Aber er sah sich als den Inhaber der obersten Kirchengewalt auch für die Lutherischen an, und zauderte nicht, davon Gebrauch zu machen. Wie er in Berlin an die Spitze des Konsistoriums, dem die kirchliche Verwaltung auch der Angelegenheiten der lutherischen Kirche übertragen war, 1665 einen Reformierten stellte, so fügt er er auch in das Konsistorium zu Minden den reformierten Hofprediger zu Petershagen. Die Landesstatthalter und Präsidenten der Regierung, die meist reformiert waren, wurden auch hier mit der Oberaufsicht der Kirchenverwaltung betraut.

Es konnte nicht ausbleiben, dass diese Herren die Pflege des Reformiertentums besonders am Herzen lag. Das musste gelegentlich der treffliche Superintendent Julius Schmidt schmerzlich erfahren. Zwar war die Zahl der Reformierten in Minden-Ravensberg sehr gering. Es ist ein unbegreiflicher Irrtum Landwehrs, wenn er sagt, dass „die Bevölkerung zum guten Teil reformiert“ war. Sie war bis auf sehr vereinzelte Ausnahmen lutherisch. Zuwachs kam wohl nur durch kurfürstliche Beamte, die es für nützlich hielten, sich für reformiert zu geben, aber dadurch die Achtung bei ihren bisherigen Glaubensgenossen nicht gewannen. Auf ihre Rechnung wird es zu schreiben sein, wenn mehrfach geradezu lutherischen Gemeinden reformierte Geistliche aufgenötigt oder lutherische Kirchen neu gebildeten reformierten Gemeinden überwiesen werden, wie in Bielefeld oder anderen Orten. Das musste böses Blut machen und konnte den eigentlichen Absichten des Kurfürsten auf Herstellung des konfessionellen Friedens nicht förderlich sein. Der Konflikt zwischen dem Herrscher und seinem Lande spitzte sich mehr und mehr zu: es kam 1666 die Absetzung Paul Gerhards in Berlin, die auch in Westfalen die Gemüter erregte, es kam die Absetzung des Herforders Holzhausen, Pastor in St. Petri in Berlin 1674. Es kamen auch wieder gelinderte Zeiten. Man ist geneigt, darin den Einfluss der zweiten Gattin des Kurfürsten, Dorothea von Holstein,

zu sehen, die er nach dem Tode der Luise Henriette heiratete. Sie trat allerdings zum reformierten Bekenntnis über. Jedenfalls wurde 1669 der bisherige Leiter der kurfürstlichen Kirchenpolitik, v. Schwerin, aus seinen kirchlichen Ämtern entfernt.

Von der Bildung einer reformierten Gemeinde in Minden-Ravensberg hören wir vor der Zeit des Grossen Kurfürsten nichts, wohl aber von einzelnen Männern, die man mit Recht oder Unrecht des „Kalvinismus“ beschuldigte. Um die Zeit, als Graf Simon VI. in Lippe die reformierte Konfession einführte (um 1600) machte sich in Minden der aus Salzuflen gebürtige Otto Fabricius, Pastor an St. Martini, verdächtig. Er wird von Schlichthaber als streitsüchtig geschildert. Fabricius droht seinen Gegnern, er werde **„sich unter einen Landesherrn setzen, der stark genug sei, ihn zu defendieren und der sich dermassen rächen werde, dass man daraus sehen werde, welches Part dem andern am wehesten tun werde“**. Das sieht aus wie eine Berufung auf Graf Simon von Lippe, der denn auch dem aus Minden Vertriebenen eine Anstellung in Korbach verschaffte. Graf Simon war Vormund über den Waldeckschen Grafen. Als Fabricius sich auch hier bald unmöglich machte, empfahl er ihn nach Emden in Ostfriesland. In den mindischen Streit aber griff auch Polykarp Leiser im Namen des braunschweigischen Ministeriums ein. Pfarrer Walbaum an St. Martini hatte ihn darum in einem Schreiben gebeten, in dem er den bisherigen Kollegen auch philologisch vernichtete. (**„Wenn man einem Esel auch eine Löwenhaut anzieht, so verraten ihn doch die Ohren“**)



Dorothea Sophie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, zweite Ehefrau des Grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg *28.09.1636; +06.08.1689

(Bildquelle: Wikipedia)